



Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer

**Schweerbau GmbH & Co. KG
Hauptsitz Stadthagen
Industriestraße 12
31655 Stadthagen**

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer

Diese Richtlinie enthält allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer, die auf dem Betriebsgelände bzw. auf Arbeits- oder Baustellen der Schwebbau GmbH & Co. KG tätig sind.

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer sind wesentliche Bestandteile von Werk- und Dienstleistungsverträgen, die zwischen der Schwebbau GmbH & Co. KG und bestimmten Nachunternehmern (im Weiteren NU genannt) geschlossen werden.

Die Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer sind vom NU, dessen Mitarbeitern sowie allen Subunternehmern und deren Mitarbeitern zu befolgen. Ziel ist die Einhaltung von gesetzlichen Forderungen in den Bereichen: Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brandschutz, Umweltschutz - insbesondere Immissionsschutz-, Boden-, Wasser-, und Abfallrecht.

Verstöße gegen diese Regelungen stellen ein Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen dar und können zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit dem NU sowie Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen durch die Schwebbau GmbH & Co. KG führen.

Bitte lesen Sie sich die folgenden Ausführungen aufmerksam durch und bestätigen Sie die Anerkennung des Inhaltes per Unterschrift am Ende des Formulars.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer

Inhalt

1	Allgemein
2	Kommunikation
3	Subunternehmer
4	Unterweisung
5	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6	Einrichtung der Baustellen, Arbeitsstellen
7	Veranlassung und Koordination von Arbeitssicherheitsmaßnahmen
8	Transport, Lagerung
9	Umgang mit Betriebsmitteln
10	Arbeiten im Bereich von Oberleitungen
11	Gefahrstoffe
12	Freigabe- und Sicherungsverfahren
13	Umweltschutz
14	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
15	Erste Hilfe
16	Brandschutz
17	Notfälle
18	Unfall- und Schadensmeldungen
19	Alkohol und andere berauschende Mittel
20	Beendigung der Arbeiten
21	Folgen bei Nichtbeachtung
22	Datenschutz, Geheimhaltung

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer

1 Allgemein

1.1

Auftraggeber (AG) und Nachunternehmer (NU) und deren etwaige Subunternehmer sind sich darüber einig, dass die Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer die jeweils geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften als Mindeststandard einzuhalten sind.

1.2

Über erkennbar werdende Widersprüche zwischen den einzelnen Regelwerken wird der NU den AG unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Schutz darstellt.

1.3

In Zweifelsfällen werden sich NU und AG beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet der AG.

1.4

Der Aufenthalt von sämtlichen Mitarbeitern des NU oder von Subunternehmern auf dem Baustellen- und Betriebsgelände ist nur gestattet, soweit es die Auftragsdurchführung erfordert. Private Tätigkeiten oder Veranstaltungen seitens des NU oder deren Subunternehmer sind strikt untersagt.

1.5

Für Arbeiten mit erhöhter Brandgefahr (z.B. Schweißen, Trennen, Schleifen, Lötten) hat der NU oder etwaige Subunternehmer dafür zu sorgen, dass dessen Mitarbeiter entsprechend ausgebildet und unterwiesen sind.

1.6

Das Einsteigen in Tanks, Gruben und Schächte sowie das Arbeiten in solchen Bereichen muss vor Arbeitsbeginn vom NU an den AG klar kommuniziert werden. Der NU hat dafür zu sorgen, dass dessen Mitarbeiter entsprechend ausgebildet und unterwiesen sind.

1.7

Der NU hat dafür zu sorgen, dass Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln nur von Elektrofachkräften (EFK) oder entsprechend unterwiesenen Personen (z.B. elektrotechnisch unterwiesene Person, EuP) durchgeführt werden.

2 Kommunikation

Alle Arbeitnehmer des NU sowie etwaige Subunternehmer müssen stets in der Lage sein, Notfallanweisungen in der Landessprache des Leistungsortes oder in der vereinbarten Projektsprache zu verstehen und Warnhinweise bzw. sonstige relevante Beschilderungen zu lesen. Zudem muss dem NU und etwaigen Subunternehmern die Bedeutung von Sicherheitskennzeichnungen am Einsatzort bekannt sein.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer

3 Subunternehmer

3.1

Der NU hat den von ihm eingesetzten Subunternehmer seinerseits schriftlich über die geltenden Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer zu verpflichten und sich die Befugnisse und Weisungsrechte zu beschaffen, um seine Pflichten aus diesen Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer gegenüber dem Subunternehmer und dessen Mitarbeitern wahrnehmen und durchsetzen zu können. Der NU hat zudem zu überprüfen und dafür einzustehen, dass der Subunternehmer diese Bedingungen auch tatsächlich befolgt. Verstöße des Subunternehmers gegen die Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer muss sich der NU als eigene Verstöße zurechnen lassen.

3.2

Erfüllen Nachunternehmen die Anforderungen der Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer nicht, kann der AG die Fortführung der Arbeiten durch den Subunternehmer untersagen. Der NU bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte wie z.B. Arbeitssicherheit, Qualität, Gesundheitsschutz oder Umweltschutz verantwortlich.

4 Unterweisung

4.1

Der NU verpflichtet sich zur Unterweisung seiner im Bereich des AGs eingesetzten Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit inklusive sämtlichen Schutzmaßnahmen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Unterweisungen sind vor Beginn der Arbeiten vom NU durchzuführen. Hinweisen durch Gebots-, Hinweis- und Verbotsschildern ist von den Mitarbeitern des NU zu befolgen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und bei Aufforderung dem AG zu übergeben.

4.2

Der NU ermöglicht dem AG angemessene Maßnahmen zur Kontrolle der erfolgreichen Durchführung von schriftlich dokumentierten Unterweisungen.

5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der NU hat für seine Mitarbeiter die auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung erforderliche PSA zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese bestimmungsgemäß bei allen Arbeiten verwendet und regelmäßig geprüft wird. Im Gleisbereich, an oder in der Nähe von Bahnanlagen, für Mitarbeiter im Bahnbetrieb (z.B. Triebfahrzeugführer, Rangierbegleiter) gelten folgende Mindestanforderungen für den Einsatz: Helmpflicht, Warnjacke/Warnweste (stets geschlossen tragen) in einheitlicher fluoreszierender Warnfarbe Orange mit Reflexstreifen nach DIN EN 20471, Warnhose lang in fluoreszierender Warnfarbe Orange mit Reflexstreifen nach DIN EN 20471, Sicherheitsschuhe S3 Knöchelhoch, Schutzhandschuhe. Kurzhosen oder $\frac{3}{4}$ Hosen sind nicht erlaubt. Weitere PSA ist der Gefährdungsbeurteilung des NU zu entnehmen.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer

6 Einrichtung der Baustellen, Arbeitsstellen

6.1

Die Einrichtung der Baustellen, Arbeitsstellen ist mit dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des AGs abzustimmen.

6.2

Vorhandene Bauwerke, Anlagen und Versorgungsleitungen sind während der Bauausführung vom NU vor Beschädigungen zu schützen. Ausgenommen sind solche, die nach erfolgter Abstimmung für das Bauprojekt entfernt werden müssen. Die Standsicherheit darf während der Bauausführung nicht gefährdet werden.

6.3

Eingriffe in den Boden sind vor Beginn der Arbeiten mit dem AG abzustimmen und benötigen eine schriftliche Zustimmung durch den AG, soweit solche Eingriffe nicht Bestandteil des Auftrages sind.

6.4

Der NU verpflichtet sich, die Baustelle in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern.

6.5

Der NU hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung der Arbeiten unmittelbare Nachbargewerke, Anlieger der angrenzenden Straßen sowie der fließende Verkehr einschließlich der Fußgänger nicht gefährdet werden. Zudem ist der NU verpflichtet, dass unter Berücksichtigung der Umstände möglichst geringe Emissionen an Lärm, Schmutz und Abgasen entstehen.

6.6

Der NU muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter oder die Mitarbeiter des Subunternehmers die Arbeits- oder Baustelle sauber und ordentlich hinterlassen. Zudem ist der NU dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Arbeiten Arbeitsmittel und Arbeitsplatz aufzuräumen und so zu sichern sind, dass Dritte nicht gefährdet werden können.

7 Veranlassung und Koordination von Arbeitssicherheitsmaßnahmen

7.1

In seinem Arbeitsbereich ist der NU für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Der NU weist die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter und die im Umfeld des jeweiligen Arbeitsbereiches tätigen Personen an, die Leistungen so zu erbringen, dass Arbeits- und Gesundheitsschutz stets gewährleistet ist. Rechtliche Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sind stets zu beachten.

7.2

Sofern die Durchführung mehrerer Aufträge des AG zeitlich und örtlich zusammenfällt, wird der AG, sofern erforderlich oder vorgeschrieben, einen Koordinator benennen. Dieser ist für die gegenseitige Abstimmung der relevanten Themen für Arbeits- und Gesundheitsschutz der verschiedenen NU zuständig. Dies entbindet den NU jedoch nicht von seiner eigenen Verantwortung - insbesondere Aufsichts- und Koordinierungspflichten - gegenüber seiner eigenen Mitarbeiter und der von ihm beauftragten Subunternehmer.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer

7.3

Der NU hat sich bei Auftreten und Erkennen einer möglichen Gefährdung mit den anderen NU oder etwaigen Subunternehmern abzustimmen und den AG unverzüglich zu informieren. So sollen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Der NU ist verpflichtet, den diesbezüglichen Weisungen des AGs bzw. seines Koordinators Folge zu leisten.

8 Transport und Lagerung

8.1

Für den Transport und der Lagerung von Teilen dürfen nur die dafür vorgeschriebenen Wege und Lagerstellen genutzt werden. Verkehrswege, insbesondere von Gebäuden, sind in jedem Fall freizuhalten.

8.2

Für den Transport von Teilen sind die erforderlichen Maßnahmen für die Ladungssicherung vom NU und dessen etwaigen Subunternehmern umzusetzen.

8.3

Die maximale Tragfähigkeit von Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist hierbei vom NU und dessen etwaigen Subunternehmern zu beachten.

9 Umgang mit Betriebsmitteln

9.1

Der NU ist verantwortlich für die erforderliche sicherheitstechnische Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb sämtlicher von ihm bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Betriebsmittel. Die vom AG bereitgestellten Betriebsmittel sind vor der Benutzung auf augenscheinliche Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem AG unverzüglich zu melden. Es ist auf vermerkte Prüffristen auf den Betriebsmitteln zu achten.

9.2

Der NU hat dafür zu sorgen, dass eigene Leitern, Tritte, Gerüste und Arbeitsbühnen geprüft und sicher sind. Die Mitarbeiter sind in diesen Arbeitsmitteln entsprechend zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

9.3

Der NU hat sicherzustellen, dass die Benutzung von betrieblichen Einrichtungen, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Hebezeugen oder Krananlagen nur nach Auftrag, Abstimmung und nach schriftlich dokumentierter Unterweisung erfolgt.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer

10 Arbeiten im Bereich von Oberleitungen

10.1

Der NU hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter oder Mitarbeiter von etwaigen Subunternehmern für die Arbeiten an Oberleitungen unterwiesen sind. Die Unterweisungen sind vor Beginn der Arbeiten durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.

10.2

Bei Arbeiten an Oberleitungen gelten die rechtlichen Vorgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Der Schutzabstand von 1,50 Meter muss stets eingehalten werden. Ein Unterschreiten ist nicht zulässig. Der Schutzabstand von 1,50 Meter darf nur unterschritten werden, wenn die Oberleitung abgeschaltet und geerdet ist. Für das Besteigen von Triebfahrzeugen gelten gesonderte Vorgaben.

10.3

Bei Störfällen (z.B. Beschädigung der Oberleitung durch umgestürzte Bäume, Riss der Oberleitung) müssen die Mitarbeiter des NU und die Mitarbeiter von etwaigen Subunternehmern entsprechend unterwiesen sein. Die Unterweisungen sind entsprechend zu dokumentieren.

10.4

Bei Arbeiten mit schweren Baumaschinen (z.B. Zweiwegebagger) muss der NU stets die Hub- und Schwenkbegrenzungen einhalten und für einen sicheren Betrieb sorgen. Beschädigungen an Oberleitungen muss stets vermieden werden. Zudem müssen auch hier die Sicherheitsabstände zur Oberleitung eingehalten werden.

11 Gefahrstoffe

11.1

Für die Veranlassung und Durchführung von Arbeits- und Gesundheitsschutz-Maßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist der NU in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Zudem hat der NU beim Einsatz von Gefahrstoffen auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu treffen. Besteht eine Anzeigepflicht gegenüber einer Aufsichtsbehörde, hat der NU diese zu erfüllen und den AG zu informieren.

11.2

Mit Annahme der/des Bestellung/Auftrages bestätigt der NU, dass er für alle beauftragten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen über die erforderliche Fachkenntnis und Erfahrung verfügt. Sollte der NU dies nicht erfüllen oder gegen in 11.1 dargestellte Anzeigepflicht verstoßen, so kann der AG die sofortige Einstellung der Arbeiten des NU verlangen. Dies gilt ggf. so lange, bis die Defizite durch den NU beseitigt worden sind. Der NU bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie für alle weiteren Vertragsinhalte verantwortlich (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität).

11.3

In Bereichen von Gefahrstoffen bzw. von Gefahrstoff-Lagern gilt absolutes Rauchverbot. Offene Zündquellen sind verboten.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer

12 Freigabe- und Sicherungsverfahren

12.1

Der NU hat sich vor Arbeitsbeginn beim AG über bestehende Freigabe- und Sicherungsmaßnahmen zu informieren (z.B. Schweißerlaubnis, Freischaltungen, Abschaltungen). Diese sind zwingend vom NU zu beachten und einzuhalten.

12.2

Für Arbeiten, die eine Freigabe erfordern, ist dies vor Arbeitsbeginn mit dem AG abzustimmen und eine schriftliche Erlaubnis einzuholen. Zudem verpflichtet sich der NU, nur fachlich geeignete und unterwiesene Personen einzusetzen.

13 Umweltschutz

13.1

Alle geltenden gesetzlichen Vorgaben im Umweltschutz sind vom NU stets zu beachten und einzuhalten.

13.2

Der NU hat die Pflicht, unmittelbare Umweltschäden sowie unmittelbare Gefahren eines Umweltschadens zu vermeiden. Belastungen der Umwelt sind zu minimieren. Im Schadensfall sind umgehend alle Maßnahmen zur Schadensminimierung und Beseitigung einzuleiten.

13.3

Umweltschäden sowie potenzielle Umweltschäden sind dem AG umgehend zu melden. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Offene Forderungen bleiben bestehen, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

13.4

Der NU ist als Abfallerzeuger für die im Rahmen der Durchführung des Auftrages anfallenden Abfälle (z.B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt etc.) verantwortlich. Der NU hat nach Auftragserteilung die Pflichten der einschlägigen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften der jeweils gültigen Fassung im regionalen Bereich des Auftrages zu beachten und zu erfüllen.

13.5

Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Der NU ist als Abfallerzeuger insbesondere verpflichtet:

- verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren zu erfassen
- Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren
- soweit gesetzlich gefordert: Nachweise über die durchgeführte Entsorgung für alle gefährlichen Abfälle zu führen

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer

13.6

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist der AG berechtigt, die Erfüllung der Pflichten des NU bezüglich der entsprechenden Nachweise zu überprüfen.

13.7

Bei der Lagerung gefährlicher Abfälle und Arbeitsstoffe, die zu einer Boden- oder Gewässerkontamination führen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Relevante rechtliche Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

13.8

Abfälle dürfen auf dem Gelände bzw. auf der Baustelle des AG nach Abschluss der Arbeiten nicht zurückgelassen, verbrannt, vergraben oder auf andere Weise in Erdreich gebracht, ausgegossen und/oder in Kanalisationssysteme abgegeben werden.

13.9

Falls nicht anders vereinbart, sind mitgelieferte Verpackungen und Materialreste vom NU zurückzunehmen. Bei der Durchführung von Arbeiten entstehende, häusliche Abfälle (z.B. Hausmüll, Sperrmüll, Verpackungen, Garten- und Parkabfälle etc.) sind fachgerecht zu entsorgen. Abwässer mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind getrennt zu erfassen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

13.10

Wassergefährdende oder nach Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtige Stoffe dürfen nur in den für den Arbeitsfortschritt erforderlichen Mengen gelagert werden.

13.11

Wassergefährdende Einsatzstoffe und/oder Abfälle dürfen nur so gelagert und eingesetzt werden, das Gewässer und/oder Böden nicht verunreinigt werden können.

13.12

Es ist verboten, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten.

13.13

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- und/oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten. Der Vorfall ist unverzüglich dem AG zu melden.

13.14

Emissionen wie Gase, Dämpfe, Gerüche und Stäube sowie Lärmemissionen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Falls nötig sind vom NU unaufgefordert emissionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen.

13.15

Werden die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte überschritten, ist Gehörschutz zu tragen. Für den Gehörschutz im Gleisbereich muss Gehörschutz für Gleisarbeiten (Klasse S) eingesetzt werden.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer

14 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Der NU ist dafür verantwortlich, dass nur solche Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die an den erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen teilgenommen haben.

15 Erste Hilfe

Maßnahmen zur Ersten Hilfe (z.B. Verbandskästen, Mindestanzahl Ersthelfer, Alarmplan Erste Hilfe, Aushang wichtige Rufnummern) sind vom NU vorzusehen. Auf Anfrage des AG ist die Zahl der Ersthelfer auf der Arbeits- oder Baustelle vom NU nachzuweisen. Rechtliche Anforderungen zur Ersten Hilfe sind grundsätzlich zu beachten.

16 Brandschutz

Maßnahmen zum Brandschutz (z.B. Feuerlöscher, Mindestanzahl an Brandschutz Helfern, Alarmplan Brandschutz) sind vom NU vorzusehen. Auf Anfrage des AG ist die Zahl der Brandschutz Helfer auf der Arbeits- oder Baustelle vom NU nachzuweisen. Rechtliche Anforderungen im Brandschutz sind grundsätzlich zu beachten.

17 Notfälle

17.1

Bei besonderen Ereignissen (z.B. Brandfall, Unfall mit Personenschaden, Umweltschäden) auf dem Betriebs- und Baustellengelände sind die jeweils geltenden Melde- und Alarmpläne (z.B. Verhalten bei Unfällen, Verhalten bei Bränden, wichtige Rufnummern) vom NU einzuhalten. Der AG ist umgehend in Kenntnis zu setzen.

17.2

Sind keine besonderen Festlegungen getroffen, gelten grundsätzlich die Alarmpläne des AG. Der AG ist jedoch unverzüglich bei besonderen Ereignissen zu informieren. Grundsätzlich hat der NU dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn der Arbeiten entsprechende Melde- und Alarmpläne auf den Baustellen vorhanden sind. Der NU hat dafür zu sorgen, dass eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter von etwaigen Subunternehmern für Notfall-Situationen unterwiesen sind. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

18 Unfall- und Schadensmeldungen

18.1

Arbeitsunfälle (schwere Unfälle, d.h. Unfälle mit Arbeitszeitausfall bzw. Meldepflichtige Unfälle) sind dem AG unverzüglich zu melden.

18.2

Der NU hat bei der Unfallanalyse von schweren Unfällen aktiv mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit entbindet den NU nicht von der Verpflichtung, eine eigene Unfallanalyse zu erstellen.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer

18.3

Bei schweren Unfällen ab einem Arbeitsausfall von mindestens vier Tagen eines Mitarbeiters des NUs oder eines Mitarbeiters des beauftragten Subunternehmers ist innerhalb von einer Woche nach dem Unfall dem AG ein schriftlicher Unfallbericht auf Verlangen zu übermitteln.

18.4

In diesem Unfallbericht sind folgende Punkte aufzunehmen: Unfallhergang, Art und Schwere des Unfalls, Unfallursache und Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eines solchen Unfalls durch den NU bzw. des eingebundenen Subunternehmers. Ist die Klärung der Unfallursache bzw. der abschließenden Maßnahmen zur Vermeidung eines erneuten Unfalls in der 18.3 genannten Frist nicht möglich, so hat der NU unverzüglich nach Klärung einen abschließenden Unfallbericht auf Verlangen dem AG vorzulegen.

18.5

Der NU sichert hiermit eine sorgfältige Aufklärung der Unfallursache zu und verpflichtet sich, durch Auswahl geeigneter Maßnahmen die Wiederholung eines solchen Unfalls in Zukunft zu vermeiden.

18.6

Darüber hinaus ist der NU verpflichtet, auf Verlangen des AG die Angaben im Unfallbericht mündlich zu erläutern.

18.7

Der NU hat den AG über alle Unfälle und Schadensfälle an sicherheitstechnischen Einrichtungen/Bauteilen (z.B. Lüftungsanlagen, CO/CO₂-Warnanlagen, Rauchabzugsanlagen, Feuerlöschanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen etc.) unverzüglich zu informieren, damit dieser ggf. der gesetzlichen Anzeigepflicht gegenüber der/den Behörde(n) nachkommen kann.

18.8

Bei Unfällen mit Umweltauswirkungen verpflichtet sich der NU zur unverzüglichen Meldung, Berichterstattung und Mitwirkung bei der Untersuchung.

18.9

Der NU erklärt sich hiermit mit der Verarbeitung, Auswertung, Dokumentation der Unfall- und Schadensmeldung durch den AG einverstanden.

19 Alkohol und andere berauschende Mittel

19.1

Alkohol, Betäubungsmittel und andere berauschende Mittel sind auf dem Betriebs- und Baustellengelände für alle Mitarbeiter des NU und für alle Mitarbeiter von etwaigen Subunternehmern verboten.

19.2

Es ist verboten, unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln und anderen berauschenden Mitteln das Betriebs- und Baustellengelände zu betreten.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer

19.3

Der AG ist berechtigt, Personen, die unter Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss bzw. unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen, den Zutritt zum Betriebs- und Baustellengelände zu verweigern oder vom Einsatzort zu verweisen.

20 Beendigung der Arbeiten

20.1

Die Auflösung der Arbeits- und Baustelle ist dem AG rechtzeitig bekannt zu geben.

20.2

Unverzüglich nach Beendigungen der Arbeiten hat der NU die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

20.3

Bei Arbeiten, die die Anlagenfunktionen, Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen.

20.4

Kommt der NU dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist der AG berechtigt, die entsprechenden Arbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und den Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

21 Folgen bei Nichtbeachtung

Bei einem Verstoß oder Zuwiderhandeln gegen die Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer ist der AG berechtigt, Mitarbeiter des NU sowie Mitarbeiter von etwaigen Subunternehmern vom Einsatzort zu verweisen. Weitere Schritte werden anschließend mit dem NU oder etwaigen Subunternehmern geklärt.

22 Datenschutz, Geheimhaltung

Über alle Vorgänge zwischen der Schweerbau GmbH und Co. KG und dessen Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren.

Der NU oder etwaige Subunternehmer sind verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen oder Erkenntnisse über Einrichtungen, Vorgänge und Anweisungen geheim zu halten. Der NU ist verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch von etwaigen Subunternehmern eingehalten werden.

Personenbezogene Daten dürfen nicht anderen zugänglich gemacht werden oder anderweitig genutzt werden als für den dafür vorgesehenen Zweck.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer

Erklärung

Wir (der Nachunternehmer, NU) verpflichten uns, die in den Sicherheitsbestimmungen für Nachunternehmer aufgeführten Vorschriften zu beachten und erkennen diese Regelungen an. Zudem verpflichten wir auch unsere Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer und dessen Mitarbeiter, diese Bestimmungen einzuhalten.

Bei Verstößen gegen diese Regelungen kann das Vertragsverhältnis beendet werden oder es kann zu Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen kommen.

Firmenname:	
Adresse:	
Ansprechpartner, Telefon-Nr.:	

Ort, Datum (*in Druckbuchstaben*)

Nachname, Vorname (*in Druckbuchstaben*)

Unterschrift, Firmenstempel